



Sehr geehrte Damen und Herren,

unter dem Titel **Insolvenzverschleppung** unterrichten wir Sie über eine unerklärliche Initiative der Staatsanwaltschaft Chemnitz, die keinesfalls der Stabilisierung der Betriebe dient.

Die **Pflegereform** hat den Bundesrat passiert. Dies bedeutet für alle Arbeitgeber eine immense Mehrbelastung durch den kurz- oder auch längerfristigen Ausfall von Mitarbeitern auf Grund eines Pflegefalls. Mehr dazu in unserem Artikel „Die Pflegereform 2008“.

Ihre Steuerberaterin
S. Gottschalk

Die Pflegereform 2008 gültig ab 01.07.2008

1. Steigender Beitrag ab 2008

Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung steigt zum 1. Juli 2008 um 0,25 Punkte auf 1,95% des Bruttolohnes, kinderlose zahlen wie bisher einen Aufschlag von 0,25%.

Im Gegenzug sank zum 1. Januar 2008 der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung auf 3,3%. Für Rentner, die davon nicht profitieren, stellte die Koalition entsprechende Rentenerhöhung für 2008 in Aussicht. Die höheren Pflegebeiträge entsprechen zusätzlichen Einnahmen von rund 2,5 Milliarden Euro jährlich und sollen bis 2014 oder 2015 ausreichen, um die zusätzlichen Leistungen zu finanzieren.

2. Mehr Leistungen

Schrittweise werden die Beiträge für ambulante Sachleistungen bis 2012 angehoben: in der Pflegestufe I von 384 auf 450 Euro, in der Stufe II von 921 auf 1.100 Euro und in der Stufe III von 1.432 auf 1.550 Euro im Monat. Das Pflegegeld steigt in Stufe I von 205 auf 235 Euro, in Stufe II von 410 auf 440 Euro und in Stufe drei von 665 auf 700 Euro. Die stationären Beträge bleiben in den Stufen I und II zunächst unverändert. In der Stufe III steigen sie schrittweise von 1.432 auf 1.550 im Jahr 2012.

Die Leistungen für Menschen mit „erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz“ (darunter Demenz-, Alzheimer- und psychisch Kranke sowie geistig Behinderte) sollen von 460 auf bis zu 2.400 Euro im Jahr steigen.

3. Anspruch auf unbezahlte Freistellung (lt. Pflegezeitgesetz)

Hilfe für pflegende Angehörige im Beruf: Künftig sollen sie einen Anspruch auf sechs Monate unbezahlte Freistellung haben (Pflegezeit). Ein Recht auf Rückkehr soll den Arbeitsplatz sichern. Für Betriebe mit bis zu 15 Beschäftigten ist eine solche Regelung freiwillig. Daneben besteht ein weiterer Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht auf kurzfristige Arbeitsbefreiung von bis zu 10 Arbeitstagen ohne Ankündigungsfrist unabhängig von der Größe des Unternehmens. Das Gesetz sieht jedoch nur den Anspruch auf unbezahlte Freistellung vor. Lohnzahlungsverpflichtungen können sich jedoch aus Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen, aber auch individualvertraglichen Vereinbarungen ergeben.

Des Weiteren besteht ein Sonderkündigungsschutz für Beschäftigte und sofortiger Sonderkündigungsschutz für Neueinstellungen.

Inhalt:

Seite 1
Die Pflegereform ab 01.07.2008
Seite 2
Insolvenzverschleppung wegen Zahlungsunfähigkeit
Neue Spendenbescheinigungen erst ab 01.01.2009
Verzugszinssatz ab 01.07.2008
Gewinnzuschlag auch bei unterjähriger Auflösung der Ansparrücklage
Investitionszuschüsse bei Einnahmeüberschussrechnung
Seite 3
Übermittelte Lohnsteuerbescheinigung kann nicht geändert werden
Kein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
Bei Barlohnnumwandlung von Urlaubsgeld in Warengutschein
Ferienjobs für Schüler
Seite 4
Zeitpunkt der Vorsteuerberichtigung bei Rechnungsberichtigung bedeutsam
Notarielle Rechnung darf in einfacher Schriftform berichtigt werden
Bei rückständigen Pachtzinsen kann ein Pachtvertrag fristlos gekündigt werden
Falsches Kürzel führt zur Unwirksamkeit einer Kündigung
Seite 5
flexiblere Arbeitszeiten mit höheren Versorgungsleistungen belohnen
Einzelne Anforderungen an die Bildung einer Ansparrücklage
Seite 6
Termine Juli 2008

MANDANTENRUNDSCHREIBEN VI/2008

MAB

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lincke, Leonhardt & Szurpit

Insolvenzverschleppung wegen Zahlungsunfähigkeit

Nach den §§ 17 – 19 der Insolvenzordnung liegt ein Insolvenzgrund vor, wenn Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt. **Zahlungsunfähigkeit** wird angenommen, **wenn Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht bezahlt werden können.**

Die Staatsanwaltschaft Chemnitz sah einen **Fall von Insolvenzverschleppung** bei einer GmbH, deren Geschäftsführer **zulässige Ratenzahlungsvereinbarungen (auch mit dem Finanzamt) eingegangen war.** Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft muss zumindest im Zeitpunkt des Abschlusses der Ratenzahlungsvereinbarung eine entsprechende Zahlungsunfähigkeit vorgelegen haben.

Derzeit recherchieren die Staatsanwaltschaften intensiv bei den im **Handelsregister oder im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschlüssen** sowie bei **Gerichtsvollziehern** und fordern dort Listen von Vollstreckungsmaßnahmen an.

Insbesondere Geschäftsführer von GmbHs sind gehalten die Vorschriften der Insolvenzordnung zu beachten, da sie bei versäumtem Insolvenzantrag dem Vorwurf der Insolvenzverschleppung ausgesetzt sind.

Bitte beachten Sie, dass **Gesellschaften mit Zahlungsschwierigkeiten innerhalb von drei Monaten ihre Bilanz aufstellen** müssen. GuV, Anhang oder Lagebericht haben dagegen Zeit. „Aufstellen“ bedeutet lediglich, dass die Geschäftsführung **die Bilanz unterschreibt**, eine Feststellung durch die Gesellschafterversammlung ist nicht erforderlich. Eine spätere Änderung der Bilanz – z. B. aufgrund steuerlicher Entscheidungen - ist unschädlich, solange die ursprüngliche Bilanz nicht völlig falsch ist. **Die Verletzung der Abschlusspflichten in der Krise ist für den Geschäftsführer strafbar!**

Neue Muster für Spendenbescheinigungen erst ab 01.01.2009

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 ergeben sich auch Änderungen im Spendenrecht. Diese Änderungen erfordern eine Anpassung der verbindlichen **Muster für Zuwendungsbestätigungen.** Sie können die Anpassung ihrer Spendenbescheinigung selbstständig entsprechend den Mustern vornehmen. Aus Platzgründen können wir die 12 Muster hier nicht aufführen. Bitte sprechen Sie uns hierzu an bzw. unter www.Vereinsbesteuerung.info/spendenbesch.html

Verzugszinssatz ab 01.07.2008

Der Basiszinssatz ab 01.07.2008 3,19% (vorher 3,32%)

Nichtverbraucher 8% + Basiszinssatz 3,19% = 11,19%

Verbraucher 5% + Basiszinssatz 3,19% = 8,19%

Gewinnzuschlag auch bei unterjähriger Auflösung der Ansparrücklage

Eine Ansparrücklage muss am Ende des zweiten Jahres nach dem Jahr der Bildung aufgelöst werden, wenn die entsprechenden Wirtschaftsgüter nicht angeschafft worden sind. Außerdem ist ein **Gewinnzuschlag von 6 % pro Jahr zu versteuern.**

Ein Arzt hatte im Jahr 2000 eine Ansparrücklage gebildet und in der Buchführung für Oktober 2002 aufgelöst. Einen Gewinnzuschlag erklärte er nur für ein Jahr, weil die Rücklage nicht im gesamten Jahr 2002 bestanden habe.

Dem hat der Bundesfinanzhof widersprochen. Der Gewinnzuschlag kann nicht dadurch vermieden werden, dass die Rücklage unterjährig aufgelöst wird.

Hinweis: Die Ansparrücklage ist durch den Investitionsabzugsbetrag ersetzt worden. Zukünftig ist bei Nichtrealisierung der Anschaffungen kein Gewinnzuschlag mehr anzusetzen. Stattdessen ist der Abzugsbetrag (im Jahr des erstmaligen Abzugs) rückgängig zu machen und es erfolgt eine Verzinsung.

Investitionszuschüsse sind bei Einnahmenüberschussrechnung im Jahr der Bewilligung zu berücksichtigen

Öffentliche Investitionszuschüsse für die Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter mindern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Sie können jedoch auch in voller Höhe als Einnahmen angesetzt werden, wenn dies für den Empfänger günstiger ist.

Der Bundesfinanzhof hat sich zur zeitlichen Berücksichtigung solcher Zuschüsse bei der Einnahmenüberschussrechnung geäußert: Bei Ermittlung des Gewinns durch Einnahmenüberschussrechnung kommt es nicht darauf an, wann diese Zuschüsse ausgezahlt werden. Maßgebend für die steuerliche Berücksichtigung ist das Jahr der Bewilligung. Dies gilt sowohl für die Kürzung bei den Anschaffungs- oder Herstellungskosten als auch bei Ausübung des Wahlrechts zur Sofortbesteuerung.

www.st-verbund.de - Beratungshotline 03735/ 91100

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschreiben sind ab sofort auch im Internet einzusehen!

MANDANTENRUNDSCHREIBEN VI/2008

MAB

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lincke, Leonhardt & Szurpit

Übermittelte Lohnsteuerbescheinigung kann nicht geändert werden

Wurden die Daten für eine Lohnsteuerbescheinigung an das Finanzamt übermittelt, kann der Arbeitnehmer eine nachträgliche Berichtigung der Lohnsteuerbescheinigung **nicht mehr** verlangen. Zu diesem Ergebnis kommt der Bundesfinanzhof.

Einer Arbeitnehmerin war eine Abfindung i. H. v. 150.000 DM netto zugesagt worden. Die Berechnung des auf diese Abfindung entfallenden Lohnsteuerbetrags hielt die Arbeitnehmerin für falsch. Im Rahmen der Veranlagung ergab sich eine weit höhere Steuerbelastung. Ursache hierfür waren laufende Einkünfte aus einer weiteren Arbeitnehmertätigkeit im Kalenderjahr der Abfindungszahlung. Sie verklagte daraufhin den Arbeitgeber beim Finanzgericht auf Neuberechnung der Abfindung und Ausstellung einer geänderten Lohnsteuerbescheinigung.

Das Gericht wies dies mit der Begründung zurück, dass Finanzgerichte für Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht zuständig sind. Diese Aufgabe kommt den Arbeitsgerichten zu.

Kein Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei Haushaltsgemeinschaft mit volljährigem Kind

Eine Witwe lebte mit ihrem volljährigen Sohn, für den sie keinen Kinderfreibetrag mehr erhielt, und ihrer studierenden Tochter zusammen. Der Sohn wusch seine Wäsche selbst, half der Mutter bei schweren Arbeiten und kümmerte sich um das Familienauto. Er zahlte der Mutter monatlich pauschal einen Betrag, der einem Drittel der laufenden Haushaltskosten entsprach. Das Finanzamt versagte der Mutter deshalb den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

Zu Recht, meinte der Bundesfinanzhof. Der Entlastungsbetrag soll Alleinerziehenden den fehlenden Synergieeffekt durch gemeinsame Haushaltsführung mit einem anderen Erwachsenen ausgleichen. **Alleinstehende erhalten einen Entlastungsbetrag von jährlich 1.308 € Sie dürfen jedoch nicht mit volljährigen Personen zusammen leben, für die sie keine kindbezogenen Leistungen erhalten. Es darf keine Haushaltsgemeinschaft, also kein gemeinsames Wirtschaften, vorliegen.** Eine Haushaltsgemeinschaft wird bei Meldung unter der gleichen Adresse vermutet. Die Kostenbeteiligung des Sohnes sowie seine sonstige Beteiligung am Leben der Mutter führten zu einer Haushaltsgemeinschaft. Die verwandtschaftliche Beziehung ändert daran nichts.

Die Mutter wehrt sich nun mit einer Verfassungsbeschwerde.

Bei Barlohnnumwandlung von Urlaubsgeld in Warengutschein kein Steuerrabatt

Arbeitgeber und Betriebsrat hatten vereinbart, dass das tarifvertraglich zustehende Urlaubsgeld von den Arbeitnehmern ganz oder teilweise als Warengutschein in Anspruch genommen werden konnte. Hatte sich ein Arbeitnehmer dafür entschieden, erhielt er anstelle des Geldbetrags eine Warengutschein über diesen Betrag. Eine Barauszahlung war dann nicht mehr möglich.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts, dass das **in Form einer Warengutschein zugewandte Urlaubsgeld als Barlohn** und nicht als Sachlohn behandelt hatte. Die Steuerbefreiung (Rabattfreibetrag von 1.080 € pro Jahr) kann nur gewährt werden, wenn der Arbeitnehmer Sachbezüge erhält. Hat der Arbeitnehmer einen auf Geld gerichteten Anspruch und verwendet er diesen zum Erwerb von Ware, ist dies Barlohn.

Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei

Während der Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung im Voraus auf **maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist**. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie Umlagen fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um so genannte Minijobs handelt.

Wird die **Beschäftigung** in einem Kalenderjahr **über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt** und ein Arbeitsentgelt von bis zu 400 € im Monat gezahlt, sind die **Vorschriften** für die so genannten **Minijobs** anzuwenden.

Hat ein Schüler das 16. Lebensjahr vollendet und übt er eine kurzfristige Beschäftigung aus, sind Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses der zuständigen Krankenkasse auf elektronischem Weg zu melden.

Beispiel: Schüler Max arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 23.7. bis 5.9.2008 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage gearbeitet hat. Ab 1.10.2008 arbeitet er für monatlich 400 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

www.st-verbund.de - Beratungshotline 03735/ 91100

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschreiben sind ab sofort auch im Internet einzusehen!

Zeitpunkt der Vorsteuerberichtigung bei Rechnungsberichtigung wegen unberechtigt ausgewiesener Umsatzsteuer bedeutsam

Wird in einer Rechnung Umsatzsteuer unberechtigt ausgewiesen, schuldet der Rechnungsaussteller diese Umsatzsteuer. Der Rechnungsempfänger kann diese Vorsteuer jedoch nicht abziehen. Falls der Empfänger doch Vorsteuer abgezogen hat, wirkt eine Korrektur der fehlerhaften Rechnung in einem späteren Veranlagungszeitraum auf das Jahr der Leistung und Abrechnung zurück.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte ein Unternehmer im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen mit Umsatzsteuer abgerechnet und das Finanzamt dem Erwerber zunächst den Vorsteuerabzug gewährt. Erst später stellte sich heraus, dass dieser Vorgang nicht steuerbar und damit ein Vorsteuerabzug nicht möglich war. Das Finanzamt forderte die Vorsteuern von dem Rechnungsempfänger zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich nach Rechnungsberichtigung durch den Veräußerer, zurück. Dies hat das Gericht verneint.

Dieser Frage kommt unter Berücksichtigung der Verjährungsvorschriften besondere Bedeutung zu. Ist für den Veranlagungszeitraum des fehlerhaften Vorsteuerabzugs Festsetzungsverjährung eingetreten, hat eine spätere Korrektur der Rechnung durch den Rechnungsaussteller insoweit keine Auswirkung.

Notarielle Rechnung darf in einfacher Schriftform berichtigt werden

Will der Unternehmer eine **Rechnung berichtigen**, z. B. weil er einen steuerfreien Umsatz zu Unrecht mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer abgerechnet hat, **genügt** nach Auffassung des Bundesfinanzhofs für die Berichtigung auch dann die **einfache Schriftform**, wenn die ursprüngliche Rechnung in einem notariell beurkundeten Vertrag enthalten war. In dem neuen Abrechnungspapier muss nur deutlich zum Ausdruck kommen, dass die ursprüngliche Rechnung berichtigt werden soll.

Bei rückständigen Pachtzinsen kann ein Pachtvertrag fristlos gekündigt werden

Ein Verpächter verlangte vom Pächter einen höheren Pachtzins. **Mit der Ermittlung des marktüblichen Zinses beauftragte der Verpächter vertragsgemäß einen Sachverständigen.** Hierüber informierte er den Pächter. Dieser bestritt die Marktüblichkeit des Zinses und hinterlegte den Differenzbetrag zur bisherigen Pacht bei der Hinterlegungs-

stelle des zuständigen Amtsgerichts. Gestützt auf den Zahlungsrückstand kündigte der Verpächter fristlos den Pachtvertrag.

Nach Auffassung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts **war die fristlose Kündigung rechtmäßig.** Entsprechend der vertraglichen Vereinbarung sei mit der Feststellung des marktüblichen Pachtzinses ein Sachverständiger betraut worden, so dass es laut Vertrag nicht mehr der Zustimmung des Pächters zur Pachtzinserhöhung bedurfte. Soweit dieser mit der vollständigen Zahlung rückständig sei, befinde er sich in Verzug und berechtige den Verpächter zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrags. Die Hinterlegung des über den bisherigen Pachtzins hinaus geschuldeten Teils führe nicht zur Tilgung der fälligen Pachtschuld, da diese unrechtmäßig erfolgt sei. Die Hinterlegung wäre nur dann rechtmäßig gewesen, wenn Unstimmigkeiten in der Person des Pächters bestanden hätten. Das sei aber nicht der Fall gewesen. Eine unrechtmäßige Hinterlegung hätte nur dann zur Schuldtilgung geführt, wenn der Verpächter diese angenommen hätte. Auch dies sei nicht der Fall gewesen.

Falsches Kürzel führt zur Unwirksamkeit einer Kündigung

Wird ein arbeitsrechtliches Kündigungsschreiben mit dem Zusatz „i. A.“ unterschrieben, ist die Kündigung unwirksam, denn es fehlt die erforderliche Schriftform. Dies hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz entschieden.

Schriftform bedeute, dass die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterzeichnung oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden muss.

Beides war im entschiedenen Fall nicht gegeben. Ein Arbeitgeber hatte das Kündigungsschreiben weder eigenhändig noch mittels eines notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet. Statt des berechtigten Arbeitgebers hatte die Mitarbeiterin die Kündigung mit „i. A.“ und ihrer Unterschrift unterzeichnet. Diese Unterzeichnung wäre nur ausreichend, wenn aus Sicht eines objektiven Dritten die Mitarbeiterin als Vertreterin des Arbeitgebers gehandelt hätte. Hierzu hätte gehört, dass die Kündigungserklärung der Mitarbeiterin im Namen des Vertretenen, also des Arbeitgebers, abgegeben wird. **Ein Vertreterhandeln war im vorliegenden Fall aber nicht erkennbar, zumal die Mitarbeiterin nicht wie bei einem Vertretungsverhältnis üblich mit dem Zusatz „i. V.“ unterzeichnet hatte, sondern mit dem Zusatz „i. A.“.**

Hierdurch sei ausdrücklich auf ein Auftragsverhältnis hingewiesen worden. Bei einem **Auftragsverhältnis** gibt die beauftragte Person keine eigene Willenserklärung im fremden Namen ab wie ein Vertreter, sondern **überbringt eine fremde Willenserklärung**

MANDANTENRUNDSCHREIBEN VI/2008

MAB

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lincke, Leonhardt & Szurpit

als **Erklärungsbote**. Dies führe dazu, dass das **gesetzliche Schriftformerfordernis** von vornherein **nicht erfüllt** werden kann. Unterzeichner und erklärender Berechtigter fallen auseinander. Es fehlt an der eigenhändigen Unterschrift des Berechtigten.

Arbeitgeber darf flexiblere Arbeitszeiten mit höheren Versorgungsleistungen belohnen

Arbeitgebern mit mehreren Betrieben steht es frei, **Leistungen der betrieblichen Altersversorgung davon abhängig** zu machen, dass in dem jeweiligen Betrieb eine **Betriebsvereinbarung zur flexibleren Gestaltung der Arbeitszeit** zu Stande kommt. Dies geht aus einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts hervor.

Die Verknüpfung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung mit Regelungen zur flexibleren Gestaltung der Arbeitszeit **sei nicht zu beanstanden**. Zwar seien die Betriebsparteien bei Gesamtbetriebsvereinbarungen an den betriebsverfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz gebunden. Eine Differenzierung nach sachlichen Gesichtspunkten sei aber zulässig. Dazu gehöre auch die hier erwähnte Verknüpfung: Flexiblere Arbeitszeitregelungen dienten dem wirtschaftlichen Interesse des Arbeitgebers. Sie belasteten die Arbeitnehmer mit einer höheren Unwissenheit, wann sie arbeiten müssen. Als Gegenleistung dürfe der Arbeitgeber die Arbeitsentgelte erhöhen, und zwar auch in der Weise, dass er zusätzliche Beiträge zu betrieblichen Altersversorgungen zahlt. Ein Verstoß gegen Maßregelungsverbote liege regelmäßig nicht vor.

Einzelne Anforderungen an die Bildung einer Ansparrücklage

Kleine und mittlere Betriebe konnten unter weiteren Voraussetzungen eine den Gewinn mindernde Rücklage für die künftige Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bilden.

Die Wahl zur Bildung einer Rücklage hatte durch den Ausweis eines entsprechenden Passivpostens in der Handels- und Steuerbilanz zu erfolgen. Der Ausweis in den Konten der Buchführung war nicht erforderlich. Damit wäre lediglich eine die Ausübung des Wahlrechts vorbereitende Maßnahme dokumentiert worden.

Rücklagen der genannten Art konnten nur für die „voraussichtliche“ Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens gebildet werden. Das Merkmal der Voraussichtlichkeit erforderte, dass die **Investition im Zeitpunkt der Rücklagenbildung noch durchführbar und objektiv möglich war**. Die Voraussetzung lag dann **nicht mehr** vor, wenn die Rücklage **nach Ablauf des zweijährigen Investitionszeitraums gebildet** wurde, ohne dass es tatsächlich zu einer entsprechenden Investition kam. Eine Rücklagenbildung wurde auch dann **nicht an-**

erkannt, wenn der Investitionszeitraum zwar noch nicht abgelaufen war, aber **in Anbetracht des bevorstehenden Fristablaufs eine Investition nicht mehr durchführbar war**.

Die Voraussetzungen lagen auch dann vor, wenn im Rahmen einer **Betriebsaufspaltung** das Besitzunternehmen die Wirtschaftsgüter dem Betriebsunternehmen zur Nutzung überließ. Dabei kam es nicht darauf an, ob die Beteiligung an der Betriebsgesellschaft von den Gesellschaftern des Besitzunternehmens unmittelbar oder mittelbar über eine weitere Obergesellschaft gehalten wurde.

Die vorstehenden Grundsätze ergeben sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs. Sie sind auch nach der Neufassung der gesetzlichen Vorschrift (Investitionsabzugsbetrag) ab dem 18. August 2007 weiter anzuwenden.

Sozialversicherungs- und Einkommensteuerfreiheit für Arbeitsentgelte geringfügig Beschäftigter vor dem 1. April 2003

Seit dem 01.04.2003 gibt es keine steuerfreien geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse mehr. Bis zu diesem Zeitpunkt war es möglich, für Mini-Jobs eine Freistellungsbescheinigung vom Finanzamt zu erhalten. Voraussetzung für die Steuerfreiheit war u. a., dass der Arbeitnehmer keine anderen positiven Einkünfte hatte.

Das Finanzgericht Münster hatte sich mit einem das damalige Recht betreffenden Fall zu beschäftigen. Das Urteil kann bei Lohnsteueraußenprüfungen noch von Bedeutung sein. Das Gericht stellte folgende Grundsätze auf:

- Die Steuerfreiheit des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung knüpft an die Sozialversicherungsfreiheit des Arbeitsentgelts an. Weitere steuerrechtliche Voraussetzungen sind nicht zu erfüllen.
- Für die Prüfung der Frage, ob die Entgeltgrenze (damals 325 € monatlich) eingehalten ist, muss auf das sozialversicherungsrechtliche Entstehungsprinzip abgestellt werden. Das steuerrechtliche Zuflussprinzip ist nicht maßgebend.

Beispiel: Bei einer untertariflichen Bezahlung des geringfügig beschäftigten Arbeitnehmers beurteilt sich die Versicherungspflicht wegen Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze nach dem tariflich zustehenden und nicht nach dem tatsächlich zugeflossenen Arbeitsentgelt.

Hinweis: Das Arbeitsentgelt aus geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen ist vom 1.4.2003 an stets steuerpflichtig. Die Lohnsteuer ist pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte zu erheben. Bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen mit einem monatlichen Entgelt von

www.st-verbund.de - Beratungshotline 03735/ 91100

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschreiben sind ab sofort auch im Internet einzusehen!

MANDANTENRUNDSCHREIBEN VI/2008

MAB

**Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lincke, Leonhardt & Szurpit**

bis zu 400 € beträgt der Beitragssatz bei Pauschalierung 30 % (13 % Krankenversicherung, 15 % Rentenversicherung und 2 % Pauschalsteuersatz). Bei Mini-Jobs in Privathaushalten gelten andere Pauschalabgaben.

Abschließend muss der Bundesfinanzhof entscheiden.

Keine Kürzung der AfA- Bemessungsgrundlage bei Einbringung von privaten Wirtschaftsgütern gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten

Während die Einlage von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens ins Betriebsvermögen mit dem Teilwert bewertet wird, ist die Absetzung für Abnutzung (AfA) hierbei nur vom Teilwert abzüglich der im Privatvermögen bereits vorgenommenen AfA möglich.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt über die Einbringung eines privaten Gebäudes in eine Kommanditgesellschaft entschieden, bei der dem Kommanditisten als Gegenleistung Gesellschaftsrechte von 13 Mio. DM gewährt wurden. Das Finanzamt berechnete die AfA nur vom ursprünglichen Anschaffungswert abzüglich bisher geltend gemachter AfA, was einem rechnerischen „Restbuchwert“ von 2 Mio. DM entsprach.

Das Gericht gewährte die AfA vom vollen Einbringungswert von 13 Mio. DM, weil es sich um einen tauschähnlichen Vorgang gehandelt hatte. Die Vorschriften über die Einlage sind in solchen Fällen nicht anzuwenden.

Keine Anrechnung von Kapitalertragsteuerbeträgen nach Ablauf der besonderen Verjährungsfrist für Steuerzahlungen

Ein Finanzamt hatte gegen eine Kapitalgesellschaft im Jahr 1995 Körperschaftsteuer für 1993 festgesetzt. Dabei wurde die beantragte Anrechnung von Kapitalertragsteuerbeträgen abgelehnt. Die notwendige Bescheinigung über die Einbehaltung und Abführung von Kapitalertragsteuer konnte bis zur Veranlagung nicht vorgelegt werden. Erst im Jahr 2001 legte die Kapitalgesellschaft die notwendige Bescheinigung vor und beantragte die nachträgliche Anrechnung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer. Das Finanzamt lehnte den Antrag mit der Begründung ab, dass die fünfjährige Verjährungsfrist für Steuerzahlungen abgelaufen sei. Die Frist gelte auch für Steuererstattungen.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Die Abrechnung einer fälligen Körperschaftsteuer erfolgt durch einen gesonderten Bescheid. Darin wird auch die Anrechnung von berücksichtigungsfähigen Kapitalertragsteuerbeträgen vorgenommen. Eine Änderung der Abrechnung ist nur entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich. Sind sie erfüllt, wird die ursprüngliche Anrechnungsverfügung rechtswidrig, sie ist zurückzunehmen.

Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen durch die nachträgliche Vorlage der Bescheinigung nur dem Grunde nach erfüllt. Die fünfjährige gleichermaßen für Steuernachzahlungen wie auch -erstattungen geltende Verjährungsfrist für eine Änderungsmöglichkeit war allerdings abgelaufen. Dementsprechend war die ursprüngliche Anrechnungsverfügung nicht mehr zurückzunehmen.

Termine Juli 2008

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.7.2008	14.7.2008	7.7.2008
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.7.2008	14.7.2008	7.7.2008
Sozialversicherung ⁵	29.7.2008	entfällt	entfällt

www.st-verbund.de - Beratungshotline 03735/ 91100

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschreiben sind ab sofort auch im Internet einzusehen!